

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Die „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft“ will in Bewahrung ihres im katholischen Glauben wurzelnden Gründungsauftrags wissenschaftliches Leben auf den verschiedenen Fachgebieten anregen und fördern und die Gelegenheit zum interdisziplinären Austausch bieten.

(2) Ihren Zweck sucht die Görres-Gesellschaft zu erreichen

- a) durch die wissenschaftliche Arbeit und Nachwuchsförderung;
- b) durch Mitgliederversammlungen, öffentliche Tagungen und Symposien;
- c) durch wissenschaftliche Unternehmungen, insbesondere durch Gründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Institute sowie durch die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften, Reihen und Einzelwerke;
- d) durch die Förderung internationaler Beziehungen und die Verbindung mit gleichgesinnten Wissenschaftlern und gleichgearteten Institutionen;
- e) durch Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen im Sinne der Görres-Gesellschaft, namentlich durch die Gewährung von Stipendien.

(3) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Görres-Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Görres-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Görres-Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Görres-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**

Die Görres-Gesellschaft hat als eingetragener Verein ihren Sitz in Bonn.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

### § 4

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands

### § 6

(1) Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Görres-Gesellschaft verliehen werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Görres-Gesellschaft erworben haben oder deren ehrende Teilnahme die Görres-Gesellschaft zur Förderung ihres Zweckes für erwünscht erachtet.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit; sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

### § 7

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Generalversammlung.

### § 8

Die Mitgliedschaft in der Görres-Gesellschaft erlischt:

- a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) durch freiwilliges Ausscheiden;
- c) durch Ausschließung seitens des Vorstandes. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder Teilnehmer in gröblicher Weise gegen die Interessen der Görres-Gesellschaft verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Beirat zu.

### **III. Verwaltung der Görres-Gesellschaft**

#### **§ 9**

Organe der Görres-Gesellschaft sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Haushaltsausschuss,
5. der Beirat,
6. das Kuratorium,
7. der Ehrenpräsident.

#### **1. Das Präsidium**

#### **§ 10**

Dem Präsidium obliegt die Leitung der gesamten Tätigkeit der Görres-Gesellschaft. Es besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium kann sich vom Generalsekretär beraten lassen und zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten.

#### **§ 11**

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie des Beirats und des Kuratoriums. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Er zeichnet namens des Vorstandes und gibt rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Vorstandes ab. Er ist persönlich mit der Sorge für das wissenschaftliche Leben der Görres-Gesellschaft betraut. In Verhinderungsfällen werden seine Befugnisse von einem der Vizepräsidenten wahrgenommen.

#### **§ 12**

Der Generalsekretär wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten berufen. Er ist hauptamtlich tätig. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle, besorgt die laufenden Geschäfte und führt nach Maßgabe von § 19 die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist in Rücksprache mit dem Präsidenten verantwortlich für die Haushaltsführung. Er führt für den Vorstand schriftlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Görres-Gesellschaft,

sammelt zu den Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege, stellt die Jahresrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

### § 13

Das Präsidium ist befugt, einzelne Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäften zählen, bis zu einem Betrag von € 8.000,00 selbständig zu beschließen, sofern diese durch den Zweck der Görres-Gesellschaft geboten erscheinen, keine dauernde Belastung der Mittel der Görres-Gesellschaft zur Folge haben und der genehmigte Haushaltsplan hierdurch nicht überschritten wird. Bei höheren Beträgen entscheidet der gesamte Vorstand.

## **2. Der Vorstand**

### § 14

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Generalsekretär, sechs Beisitzern und dem Leiter des Cusanuswerks.

(2) Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder i. S.v. § 26 BGB sind: der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt.

### § 15

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer des Vorstandes werden alle sechs Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder neu gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt das Los den Ausschlag. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt. Werden innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren Ergänzungswahlen notwendig, bleiben die Gewählten für die verbleibende Zeit der Wahlperiode im Amt.

(2) Kommt die Neuwahl nicht rechtzeitig zustande, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

### § 16

(1) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme (§ 5) und Ausschließung (§ 8 lit. c) von Mitgliedern, verwaltet das Vermögen der Görres-Gesellschaft, stellt den Haushaltsplan auf, billigt die vom Generalsekretär erstellte Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversamm-

lung und die Generalversammlung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand kann auf Wunsch örtliche Gruppen einrichten.

#### § 17

(1) Der Vorstand versammelt sich:

- a) im Allgemeinen anlässlich der Generalversammlung,
- b) im Bedarfsfalle auf Einladung des Präsidenten bzw. eines der Vizepräsidenten,
- c) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern.

(2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Der Vorstand kann zusammen mit den Sektionsvorsitzenden und den Leitern der Institute der Görres-Gesellschaft als erweiterter Vorstand tagen.

#### § 18

(1) Zur Beschlussfassung des Vorstandes in den Fällen von § 17 Abs. (1) lit. b) und c) ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär, mindestens jedoch von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 19

Der Vorstand vertritt die Görres-Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 20

Die Verwaltung des Vermögens der Görres-Gesellschaft (§ 16) hat so zu erfolgen, dass es, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe des Jahresvoranschlags bereitzuhalten ist, in sicheren Werten gemäß einer vom Haushaltsausschuss zu genehmigenden Richtlinie angelegt wird.

### § 21

Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs - verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten ebenso wie die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Sektionen notwendige Aufwendungen ganz oder teilweise ersetzt. Für den Generalsekretär gelten die Bestimmungen seines Anstellungsvertrages.

## **3. Die Mitgliederversammlung**

### § 22

Die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, die im Allgemeinen jährlich stattfindet, umschließt:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten;
2. wissenschaftliche Veranstaltungen. Die näheren Bestimmungen über Ort und Zeit derselben trifft der Vorstand.

### § 23

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 11) unter allgemeiner Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf einen beim Vorstand schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.

### § 24

Der Mitgliederversammlung kommen die folgenden Aufgaben zu:

1. die Entgegennahme der Berichterstattung und Aussprache über die Lage der Görres-Gesellschaft sowie deren Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung,
2. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Beisitzer des Vorstands und der Sektionsvorsitzenden (§§ 15, 35),
3. die Bestellung des Haushaltsausschusses (§ 27),
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 4),
5. die Wahlen zum Beirat (§ 29),
6. die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft der Görres-Gesellschaft (§ 6 Abs.1),

7. die Berufung zum Ehrenpräsidenten der Görres-Gesellschaft (§ 31 Abs.1) ,
8. die Bildung neuer wissenschaftlicher Sektionen innerhalb der Görres-Gesellschaft (§ 33),
9. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Görres-Gesellschaft, deren Verhandlung nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist,
10. Änderungen dieser Satzung (§ 37),
11. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Görres-Gesellschaft (§ 38 Abs.2).

#### § 25

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen (§ 24 Ziffer 9), müssen mindestens einen Monat vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

#### § 26

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch Präsident und Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

### **4. Der Haushaltsausschuss**

#### § 27

Der Haushaltsausschuss besteht aus bis zu zehn Mitgliedern der Görres-Gesellschaft, die von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre bestellt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Mitglieder des Vorstands können nicht in den Haushaltsausschuss berufen werden. § 15 findet entsprechende Anwendung.

#### § 28

Der Haushaltsausschuss ist zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans (§ 16),
2. die Genehmigung der vom Generalsekretär erstellten und vom Vorstand gebilligten Jahresrechnung (§ 16),
3. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
4. die Genehmigung einer Anlagerichtlinie (§ 20).

## **5. Beirat und Kuratorium**

### **§ 29**

(1) Der Beirat besteht aus qualifizierten Wissenschaftlern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aus ihrer Mitte auf Lebenszeit berufen werden. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt, wenn die Mitgliedschaft in der Görres-Gesellschaft erlischt.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Fragen, die das wissenschaftliche Profil der Görres-Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

### **§ 30**

(1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kirche und Medien, die ihrerseits nicht Mitglieder der Görres-Gesellschaft sein müssen. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allgemeinen Fragen der Entwicklung der Görres-Gesellschaft.

## **6. Ehrenpräsident**

### **§ 31**

(1) Ein Präsident kann nach Beendigung seiner Tätigkeit als Präsident auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten berufen werden.

(2) Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilzunehmen.

## **IV. Die Sektionen**

### **§ 32**

Die Görres-Gesellschaft gliedert sich bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit in fachliche Sektionen, deren aktuelle Liste auf der Homepage bekannt gemacht wird.

### **§ 33**

Die Bildung einer neuen Sektion bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 34

Jede Sektion hat mindestens einen Vorsitzenden, dem die Vorbereitung und Leitung der Sektionssitzungen und die Durchführung der vom Vorstand den einzelnen Sektionen zugewiesenen wissenschaftlichen Aufgaben obliegt.

§ 35

(1) Die Wahl der Sektionsvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für einen Zeitraum von sechs Jahren, entsprechend den Wahlperioden des Vorstands (§ 15).

(2) Die Sektionsvorsitzenden sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl die Altersgrenze für die Pensionierung nicht überschritten haben.

§ 36

Die Sektionen halten grundsätzlich auf den Generalversammlungen besondere Sitzungen ab, zu welchen alle Mitglieder Zutritt haben (§ 7).

**V. Schlussabschnitt**

§ 37

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die befürwortende Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen (§ 24 Ziffer 10).

§ 38

(1) Der Antrag auf Auflösung der Görres-Gesellschaft kann nur vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses oder von mindestens 10% der Mitglieder der Görres-Gesellschaft gestellt werden.

(2) Zu einer Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 24 Ziffer 11).

§ 39

Bei Auflösung der Görres-Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Köln über mit der Auflage, dasselbe unmittelbar und ausschließlich zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden, der dem satzungsmäßigen Zwecke der aufgelösten Görres-Gesellschaft möglichst nahekommt.